



**Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung  
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
IV. Wahlperiode**

**Drucksache: DS/1004/IV**

Ursprung: Mündliche Anfrage  
Initiator: PIRATEN, Herbst, Michael  
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium		Erledigungsverfahren
18.12.2013	BVV	026/IV-BVV	schriftlich beantwortet

## Mündliche Anfrage

**Betr.:** Barrierefrei Wohnen

Abt. Planen, Bauen, Umwelt und Immobilien  
Bezirksstadtrat

Berlin, den 18.12.2013

Ihre mündliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1) Welche Qualifikation im Bereich barrierefreies Bauen haben bisher die zuständigen Mitarbeiter/innen des Bezirksamtes in der Regel erworben, die die Planungen und Ausführungen überprüfen?**

In der Bauordnung für Berlin sind im § 51 Anforderungen zum barrierefreien Bauen formuliert. Die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt nur im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 65 BauO Bln (Sonderbauten) durch Bauingenieure des Bauaufsichtsamtes bzw. im Beteiligungsverfahren durch die Behindertenbeauftragte des Bezirksamtes.

In allen anderen Fällen sind für die Einhaltung dieser Anforderungen die Bauherren bzw. die vom Bauherrn beauftragten Architekten verantwortlich.

**2) Wodurch wird im Bezirk sichergestellt, dass die gesetzlich verankerten Anforderungen an den barrierefreien Wohnungsbau umgesetzt werden?**

Durch die Erteilung von Baugenehmigungen, deren Bauvorlagen die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit beinhalten.

**3) Wie viele Anträge auf Sondergenehmigungen liegen vor, um den barrierefreien Wohnungsbau zu umgehen?**

Keine.

**Nachfrage:**

1) Welche Konsequenzen entstehen für Bauherren, wenn die Anforderungen nicht umgesetzt werden?

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens kann die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Panhoff  
Bezirksstadtrat

---